Bekanntgabe
nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Stadtwerke Emmerich GmbH in Emmerich

Az.: 54.06.01.11-123 Düsseldorf, den 15. 11 2023

Die Stadtwerke Emmerich GmbH, Wassenbergstraße 1 in 46446 Emmerich am Rhein beabsichtigt, auf dem Grundstück Gemarkung Klein-Netterden, Flur 11, Flurstück 554 und 78 Grundwasser aus den Erkundungsbohrungen 9 und 10 bis zu einem jährlichen Volumen an Wasser von insgesamt 10.000 m³ zu entnehmen. Die beabsichtigte Grundwasserentnahme dient der Durchführung von Pumpversuchen.

Für dieses Vorhaben hat die Stadtwerke Emmerich GmbH am 02.10.2023 die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der jeweils geltenden Fassung beantragt.

Für das Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 5.000 m³ bis weniger als 100.000 m³ ist in Nummer 13.3.3 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der jeweils geltenden Fassung eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen, wenn durch die Gewässerbenutzung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme zu erwarten sind.

Nach § 7 Absatz 2 Satz 2 UVPG ist für solche Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung in zwei Stufen unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 Nummer 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen (Stufe 1) und das Vorhaben unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG zu berücksichtigen wären (Stufe 2).

In der Wassergewinnungsanlage Helenenbusch sollen zur Deckung von Bedarfsspitzen zwei weitere Brunnen errichtet und in Betrieb genommen werden. An den geplanten zusätzlichen Brunnenstandorten sollen Erkundungsbohrungen abgeteuft und anschließend Pumpversuche durchgeführt werden. Im Rahmen der Pumpversuche (4 Std. bis max. 100 Std.) werden je Brunnen ca. 5.000 m³ und insgesamt bis zu 10.000 m³ Grundwasser gefördert.

Das Vorhaben befindet sich innerhalb des ausgewiesenen Landschaftsschutzgebiets „LSG-VO Rees“ (LSG-KLE-00085) sowie des festgesetzten Trinkwasserschutzgebietes Helenenbusch, weitere Schutzgüter (u.a. Natura 2000-Gebiete und Naturschutzgebiete) sind durch das Vorhaben nicht betroffen.

Die Entnahme aus den Erkundungsbohrungen 9 und 10 verursacht nur für die Dauer der Pumpversuche eine geringe lokale Absenkung des Grundwassers um wenige Zentimeter. Diese ist geringer als die örtliche natürliche Grundwasserschwankung. Nach Beendigung der Pumpversuche wird sich der ursprüngliche Grundwasserstand wiedereinstellen.

Entsprechend § 5 Absatz 1 Satz 1 UVPG stelle ich fest, dass von dem Vorhaben der Stadtwerke Emmerich GmbH keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und daher keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 UVPG bekanntgegeben. Sie ist nach § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag

gezeichnet

Stefan Peitz

**Hinweis:**

Das Dezernat 54 – Wasserwirtschaft - einschl. anlagenbezogener Umweltschutz -

befindet sich in der Cecilienallee 2 in 40474 Düsseldorf

Telefonzentrale: 0211 475-5499

Zentrales Fax: 0211 475-2987

**Postanschrift:**

Bezirksregierung Düsseldorf

Dezernat 54

Cecilienallee 2

40474 Düsseldorf

**Zentrale E-Mail:**

Dezernat54@brd.nrw.de

**Internetauftritt:**

[www.brd.nrw.de](http://www.brd.nrw.de)

**Stand:**

15.11.2023